

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen

Institutsordnung des Psychologischen Institutes	Seite 2
Entgeltordnung der Universität Hannover	Seite 4
Bachelor-/Diplomstudiengang „Geowissenschaften am Fachbereich Geowissenschaften und Geographie der Universität Hannover	Seite 5

B. Hochschulinformationen

--

Der Fachbereichsrat Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften hat auf seiner Sitzung am 13.05.1998 folgende Institutsordnung beschlossen:

Institutsordnung des Psychologischen Instituts

§ 1 Vorstand

(1) Die Leitung des Instituts wird vom Vorstand wahrgenommen. Der Vorstand besteht aus drei Vertreterinnen oder Vertretern der Professorengruppe gem. § 40 Abs. 1 Nr. 1 NHG und aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der drei anderen Gruppen gem. § 40 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 NHG. Diese sechs Mitglieder des Vorstands haben das Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder der Professorengruppe. Die übrigen Angehörigen der Professorengruppe sowie der Gruppen gem. § 40 Abs. 1 Nr. 3 und 4 nehmen an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.

(2) Die Vertretung der Gruppen gem. § 40 Abs. 1 Nr. 1 (Professorengruppe), Nr. 3 (Mitarbeitergruppe) und Nr. 4 (MTV-Gruppe) im Vorstand wird jeweils von den am Institut tätigen Mitgliedern der Gruppen gewählt. Die Vertretung der Gruppe der Studierenden wird von einer Vollversammlung aus dem Kreis der Studierenden gewählt, die am Psychologischen Institut im Magisterstudiengang Sozialpsychologie (Hauptfach) oder im Diplomstudiengang Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt Psychologie studieren.

(3) Die Wahl der Vertretungen der Gruppen gem. § 40 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 im Vorstand erfolgt für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren, die Amtszeit der Vertretung der Studierendengruppe beträgt ein Jahr.

(4) Alle Teilnehmer an den Sitzungen des Vorstands nach Abs. 1 sind bzw. werden zur Verschwiegenheit i.S. von § 6 der Geschäftsordnung des Senats verpflichtet.

§ 2 Geschäftsführende Leitung

(1) Aus dem Kreis der dem Vorstand angehörenden Mitglieder der Professorengruppe wird von den Mitgliedern des Vorstands eine Direktorin oder ein Direktor gewählt. Ihre oder seine Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre, in begründeten Fällen ein Jahr. Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Amtszeit der Direktorin oder des Direktors beginnt am 1. Oktober eines Jahres.

(2) Der Vorstand wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 NHG eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors. Zu Amtszeit und Wiederwahl gelten die Regelungen des Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Direktorin oder der Direktor führt die laufenden Geschäfte. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Direktorin oder der Direktor (oder im Fall ihrer Verhinderung die gewählte Stellvertretung) die erforderlichen Maßnahmen in Eilkompetenz. Der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Er kann sie ändern oder rückgängig machen; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 3 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand entscheidet über die ihm nach § 111 Abs. 7 NHG zugewiesenen Aufgaben, insbesondere über die Verwendung der Stellen und Mittel, die dem Institut vom Fachbereichsrat zugeordnet oder zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung, Weiterbeschäftigung oder Entlassung der Mitarbeiter am Institut und leitet die Vorschläge an die zuständigen Stellen weiter.

(3) Unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors tagt der Vorstand während der Vorlesungszeit mindestens einmal zusammen mit den am Institut Tätigen zur Koordinierung der Zusammenarbeit, zur Beratung über den Arbeitsplan und, unbeschadet der Zuständigkeit des Fachbereichsrats, zur Planung des Lehrangebots (Institutskonferenz).

(4) Zur Beratung des Lehrangebots oder der Studienpläne sollen über den Kreis der in Abs. 3 genannten Gruppen hinaus Lehrbeauftragte und drei Studierende des Fachs Psychologie i.S. von § 1 Abs. 2 zur Institutskonferenz hinzugezogen werden.

(5) Die Direktorin oder der Direktor soll binnen einer Woche zu einer Institutskonferenz einladen, wenn ein Viertel des Vorstands oder der Mitglieder der Institutskonferenz dies beantragt. Einladung und vorläufige Tagesordnung sollen spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern der Institutskonferenz zugehen.

(6) Weicht ein Votum des Vorstands von dem der Institutskonferenz ab, so findet auf einer weiteren Institutskonferenz, spätestens binnen drei Wochen, eine erneute Behandlung des Gegenstands statt, auf den sich das Votum bezog. Bleibt eine Einigung aus, gilt der Beschluß des Vorstands.

(7) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen und zehn Jahre aufzuheben. Sie müssen, getrennt nach öffentlichem und nichtöffentlichem Teil, mindestens die gefaßten Beschlüsse enthalten. Der Vorstand ist verpflichtet, das Institut über seine Tätigkeit durch Veröffentlichung der Protokolle laufend zu unterrichten.

(8) Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Gäste einladen. Er kann Ausschüsse einsetzen und diese sowie einzelne, am Institut tätige Personen mit festgelegten Aufgaben betrauen. Die Entscheidungskompetenz des Vorstands bleibt davon unberührt.

§ 4 Abteilungen

(1) Unter Verantwortung des Instituts können für Zwecke der Forschung Abteilungen errichtet und betrieben werden, soweit und solange für die Durchführung der Forschungsaufgaben Personal- und Sachmittel des Instituts bzw. des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden. Die Leitung der Abteilung obliegt einer Professorin oder einem Professor. Gehören der Abteilung mehrere Professoren an, ist die Leiterin oder Leiter der Abteilung aus dieser Gruppe für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Auf Vorschlag der Abteilung entscheidet der Vorstand des Instituts bzw. bei laufenden Geschäften die Direktorin oder der Direktor über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, über die Verwendung der Planstellen und anderer Stellen, über Mittel für

Personal sowie Sachmittel, die der Abteilung durch den Haushaltsplan oder auf Beschluß des Instituts bzw. des Fachbereichsrats zugeordnet und zugewiesen sind. Auf Vorschlag der Abteilung beschließt der Vorstand bzw. die Direktorin oder der Direktor des Instituts über Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter der Abteilung und leitet die Vorschläge der Leitung der Hochschule zu. Die an der Abteilung tätigen Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst nehmen an den Entscheidungen über Vorschläge an den Vorstand des Instituts beratend teil.

(3) Das Nähere regeln Errichtungsbeschlüsse des Instituts, die vom Fachbereichsrat bestätigt werden müssen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt nach Beschluß durch den Fachbereichsrat am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Entgeltordnung

Gemäß § 81 Nds. Hochschulgesetz (NHG) hat der Senat der Universität Hannover am 08.02.1995, geändert durch Beschluß des Senats vom 29.04.1998

- für die Teilnahme an Weiterbildungsstudiengängen, Weiterbildungsprogrammen und Einzelveranstaltungen,
- für Gasthörer, Gasthörerinnen und Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben sowie
- für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen durch Außenstehende

folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Weiterbildungsstudiengänge

1.1 Grundsatz

1.1.1. Von den gemäß der Immatrikulationsordnung eingeschriebenen Studierenden der Weiterbildenden Studiengänge werden von der Universität Hannover Entgelte erhoben.

Die Beiträge für Studentenwerk und Studentenschaft bleiben davon unberührt.

1.1.2. Für jeden Weiterbildungsstudiengang wird eine gesonderte Entgeltregelung getroffen, in der die Entgeltbemessung unter Beachtung der nachstehenden Grundsätze und der Wirtschaftlichkeit konkretisiert wird.

1.1.3. Die Höhe des Entgelts bemißt sich nach dem der Universität entstehenden Aufwand (1.2.1.), dem an dem Studiengangangebot bestehenden öffentlichen Interesse (1.2.2.), dem wirtschaftlichen Interesse der Studierenden an der Absolvierung des Studiengangs (1.2.3) und der finanziellen Situation der/des einzelnen Studierenden (1.2.7).

1.2. Entgeltbemessung

1.2.1. Der Aufwand beinhaltet die der Universität zusätzlich entstehenden Kosten, insbesondere für zusätzlich beschäftigtes Personal, zusätzliche Lehrangebote und sonstige zusätzliche Leistungen des vorhandenen Personals, anteilige Inanspruchnahme von Geräten und Sachmitteln sowie ein angemessener Zuschlag für anteilige Gemeinkosten.

1.2.2. Bei besonderem öffentlichen und hochschulpolitischen Interesse kann von dem festgestellten Aufwand ein Abschlag bis zu 50 % vorgenommen werden.

1.2.3. Bei geringem wirtschaftlichen Interesse der Studierenden kann von dem festgestellten Aufwand ein Abschlag bis zu 50 % vorgenommen werden.

1.2.4. Die Abschläge zu 1.2.2 und 1.2.3 dürfen 95% nicht überschreiten.

1.2.5. Das Entgelt pro Studierende/r errechnet sich aus dem so festgestellten Betrag dividiert durch den Mittelwert der Zahl der eingeschriebenen Studierenden der abgelaufenen drei Studienjahre. Absehbare Veränderungen der Studierendenzahl können berücksichtigt werden. Während der ersten fünf Jahre können Planungszahlen zugrunde gelegt werden. Das Mindestentgelt beträgt 150 DM pro Semester. In den besonderen Entgeltregelungen gem. 1.1.2. können für ein-

zelne Personengruppen abweichende Regelungen getroffen werden.

1.2.6. Ausnahmen von der Entgeltregelung sind möglich, wenn Kosten auf der Grundlage einer Vereinbarung mit Dritten getragen werden.

1.2.7. Auszubildende, Erwerbslose, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Personen im Erziehungsurlaub und Sozialhilfeempfänger/-innen zahlen auf Antrag ein auf die Hälfte reduziertes Entgelt. Die besonderen Entgeltordnungen gem. 1.1.2. können vorsehen, daß das Entgelt für diesen Personenkreis in Härtefällen auf Antrag entfällt.

2. Weiterbildungsprogramme und Einzelveranstaltungen

2.1. Grundsatz

Von Personen, die an Weiterbildungsprogrammen oder Einzelveranstaltungen der Weiterbildung teilnehmen (Weiterbildungsteilnehmer/innen), erhebt die Universität Hannover Entgelte. Diese werden von den durchführenden Einrichtungen ermittelt, vereinnahmt und zweckgebunden für ihre Aufgaben der wissenschaftlichen Weiterbildung genutzt.

2.2. Entgeltbemessung

Entgelte für nichtstudiengangsgebundene Weiterbildungsprogramme und Einzelveranstaltungen der Weiterbildung zielen auf eine Zusatzkostendeckung im Sinne von Ziff. 1.1.3.. Die Gemeinkosten werden durch einen angemessenen Aufschlag für die Inanspruchnahme des vorhandenen Personals und der vorhandenen Einrichtungen berücksichtigt.

2.2.1. Ausnahmen in der Entgeltbemessung können analog zu 1.2.2, 1.2.3 und 1.2.4 vorgenommen werden.

2.2.2. Ausnahmen von der Entgelterhebung sind möglich, wenn Kosten auf der Grundlage einer Vereinbarung mit Dritten getragen werden.

2.2.3. Die Höhe des Entgeltes errechnet sich analog zu 1.2.5. Bei Einzelveranstaltungen mit geringem Aufwand kann auf ein Entgelt verzichtet werden.

2.3. In Härtefällen kann auf Antrag auf das Entgelt verzichtet werden.

3. Gasthörer und Gasthörerinnen

Personen, die an einzelnen Lehrveranstaltungen des grundständigen Studiums teilnehmen, werden als Gasthörer bzw. Gasthörerinnen an der Universität Hannover eingeschrieben. Es wird ein Entgelt in Höhe von DM 150,- pro Semester festgesetzt. Wird nur eine Lehrveranstaltung wahrgenommen, kann das Entgelt auf Antrag auf die Hälfte reduziert werden. In Härtefällen kann auf Antrag auf das Entgelt verzichtet werden.

4 Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben

Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und sich im grundständigen Studium einschreiben, entrichten Beiträge für Studentenwerk und Studentenschaft und ein Entgelt von DM 150,- pro Semester. Auf Antrag kann das Entgelt auf die Hälfte reduziert werden; in Härtefällen kann auf Antrag auf das Entgelt verzichtet werden. Für die Teilnahme an weiterbildenden Studiengängen, Weiterbildungsprogrammen und Einzelveranstaltungen gelten 1.2. bzw. 2.1. dieser Ordnung.

5. Nutzung von Hochschuleinrichtungen durch Außenstehende

5.1 Grundsatz

Hochschuleinrichtungen dürfen Außenstehenden nach Abschluß einer vertraglichen Vereinbarung gegen Entgelt überlassen werden, wenn das Ansehen der Universität nicht beeinträchtigt und der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt wird.

Hochschuleinrichtungen sind Grundstücke, Gebäude, Räume, Ausstattungsgegenstände oder Teile davon sowie Dienstleistungen.

5.2 Entgeltbemessung

Für die Höhe des Entgelts gilt Ziffer 2.2 dieser Ordnung entsprechend. Näheres wird in Überlassungsbedingungen und in einer Preisliste geregelt.

6. Anpassungsklausel

Die in den Ziffern 3 und 4 genannten Beträge werden im Abstand von 3 Jahren überprüft.

7. Fälligkeit

Entgelte sind vor Semesterbeginn, bei 2. vor Veranstaltungsbeginn bzw. bei 5. nach erfolgter Überlassung und Rechnungsstellung zu zahlen.

8. Inkrafttreten

Diese Fassung der Ordnung tritt am 01.07.1998 in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlaß vom 05.05.1998 - 11A-745 03-10 den Genehmigungserlaß über die Einführung des

Bachelor-/Diplomstudiengangs „Geowissenschaften“

vom 24.04.1998 - 11A 745 03 10 dahingehend abgeändert, daß die Bachelor-Prüfung als freiwilliger Studienabschluß abgelegt werden kann.

Insoweit wird die entsprechende Passage im Genehmigungserlaß wie folgt gefaßt:

Der gestufte Studiengang gliedert sich in ein sechssemestriges Studium (Grundstudium vier Semester, Hauptstudium zwei Semester), das mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß (Bachelor-Prüfung) abgeschlossen werden kann, sowie in ein darauf aufbauendes viersemestriges Schwerpunktstudium mit einem zweiten berufsqualifizierendem Abschluß (Diplomprüfung).